

Heinz Barta

# JURISPRUDENZ UND GRIECHISCHE KLASSIK



Zur Erinnerung an Hans Erich *Troje* (1934–2017), dessen geistvolle Frankfurter Antrittsvorlesung «Europa und griechisches Recht» (1971) «die herkömmliche Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur» aufzusprengen versuchte und zugleich auf die Bedeutung Griechenlands in der Antike und der Zeit der Byzantinischen Kultur hinwies.



## Jurisprudenz und griechische Klassik

«Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tötlich beleidigt oder gegen sie etwas Gesetzwidriges unternimmt kann von jedem Athener bei den Thesmoteten verklagt werden.» – «*ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινα ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιῆσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας*».\*

Persönlichkeitsschutz des *Nómos hýbreos*, eines Gesetzes aus Perikleischer Zeit (~ 450 v. Chr.), in Form einer Generalklausel geschaffen, statuierend ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das durch Popularklage geltend zu machen war; überliefert durch Demosthenes (XXI 47 κατὰ Μειδίου/ gegen Meidias) und andere Attische Redner.

von Heinz Barta, Universität Innsbruck

Die Zeit um ~ 450 v. Chr. war in Griechenland eine gesellschaftlich fruchtbare Zeit. Nicht nur in der Kunst, auch für Politik und Recht. Nach den Perserkriegen war die Polis Athen über ihre angestammte Größe hinausgewachsen, weshalb sich die Politik veranlasst sah, für die eigenen Bürger, ja alle Menschen Attikas, etwas zu tun: der *Nómos hýbreos*\*<sup>1</sup> und das *Perikleische Bürgerrechtsgesetz*\* waren ein Teil der Antwort. Aber schon zur Zeit Solons (~ 600 v. Chr.) tat sich in Athen rechtlich Wichtiges und auch davon will ich berichten. – Zu fragen ist danach, ob nicht die Jurisprudenz ein Teil der griechischen Klassik war.

### Der «andere» griechische Weg ...

Griechenland ging im Recht denken einen anderen Weg als Rom. Und dieser Weg sollte künftig der Weg Kontinental-Europas werden: Man setzte auf (*große*) *Ideen*, nicht nur auf ein elaboriertes Fallrecht, wobei Erfah-

rungen auch auf diesem Weg wichtig blieben. Legistisch und kautelarjuristisch wurden fundamentale Konzepte erdacht und geschaffen, wozu die folgenden Beispiele zählen:

- Das *Konzept der Personalität* ermöglichte – parallel zur politischen und militärischen, künstlerischen, dichterischen, rhetorischen oder architektonischen Entwicklung – die *Emergenz der Rechtsperson*\*<sup>2</sup> und man schuf dazu begleitend, einen frühen und effizienten *Rechtsschutz*.<sup>3</sup>
- Man schuf ein *gesetzliches* und – mit dem Testament\* – ein *gewillkürtes Erbrecht* und das bis heute gültige *Verwandtschaftslinien-* oder *Parentelsystem*\*;<sup>4</sup>
- Bereits Solon verwirklichte die *Vertrags-*\* und *Ver-einsfreiheit*\* und schuf mit der *Homologie*\* ein Instrument der *Privatautonomie*\* samt «moderner» *Vertragshaftung*, worauf ich anschließend eingehe.
- Die *Regeln für den Vertragsschluß* galten seit Solon für die gesamte Rechtsordnung (!), also das *öffentliche* und *private Recht*, sodass beispielsweise der *Bürgerschaftsvertrag* auch im Völkerrecht Anwendung fand;<sup>5</sup> und man
- entwickelte ein *Verfahrens-*\* und *Beweisrecht*\* (mit bis heute gültigen Verfahrensgrundsätzen),<sup>6</sup> wie der drakontischen (622/621 v. Chr.) *freien richterlichen Beweiswürdigung*\*, womit die richterliche Entschei-

dungsfreiheit auf ein Niveau gehoben wurde, das vielfach erst wieder im 18. und 19. Jh. (!) erreicht wurde.

- Man förderte *Legistik*<sup>7</sup> und *Kautelarjurisprudenz*<sup>\*8</sup> und ermöglichte dadurch das Entstehen wichtiger Rechtsinstitute des öffentlichen und privaten Rechts und die auch juristisch denkenden und arbeitenden Philosophen (!) schufen grundlegende *Methoden des Rechtsdenkens*, wie: bis heute gültige *Auslegungsmaximen*, das Konzept der *Epieikeia/Billigkeit*,<sup>9</sup> die Methoden *Rechtsgeschichte*,<sup>10</sup> *Rechtsvergleichung*<sup>11</sup> und *Rechtspolitik*, also nicht nur *Rechtsphilosophie* ...!
- Auch das *Fremden*-<sup>\*12</sup>, *Wirtschafts*-<sup>\*13</sup>, *Völker*-<sup>\*14</sup> und *Kollisionsrecht*<sup>\*15</sup> sind keine römischen, sondern bereits griechische Entwicklungen, wobei die Griechen auch orientalische Vorbilder übernommen und weiterentwickelt haben.
- Die *privatrechtliche Entwicklung von Rechtsgeschäftstypen* überantwortete man – dem eigenen Freiheitsdenken im normativen Raum Rechnung tragend – einer *Kautelarjurisprudenz*\*, die durch erste Rechtsberufe (Notariats-\*, Archiv\*- und Registerwesen, Logographentum\* und forensische Rhetorik\* sowie ersten Anwaltsberufen) im weiten von der *Gesetzgebung* vorgegebenem Raum (durch Solons F 76a), für das Entstehen einer lebendigen Praxis sorgten.<sup>16</sup>
- Der *Publizitätsgedanke*\* wurde im gesamten Rechtssystem – anders als im römischen Rechtsdenken – hochgehalten.<sup>17</sup> – Öffentlichkeit spielte nicht nur in der Politik eine Rolle.
- Die Gerichtspraxis Siziliens und anschließend die des griechischen Mutterlandes entwickelten (nach dem Zusammenbruch der Tyrannisherrschaften in der Megale Hellás (nach ~ 467 v. Chr.) die *Rhetorik*, die gemeinsam mit dem *Logographentum*, der *Sophistik* und der *Philosophie* einen kräftigen Schub in der Sprach- und allgemeinen Wissenschaftsentwicklung sowie den Bildungsanstrengungen herbeiführte.<sup>18</sup>
- Ein – verglichen mit Rom – *lebensnahes Familienmodell* förderte Politik, Kunst und Wissenschaft und ließ *Demokratie* entstehen: In Griechenland blieben nämlich die Haussöhne nicht wie in Rom, solange der Hausvater lebte unter dessen väterlicher Gewalt, sondern wurden in der Regel mit 18 Jahren großjährig und damit rechtsgeschäftlich und politisch selbständig handlungsfähig.<sup>19</sup> – Auch so einfache, wenngleich entwicklungsgeschichtlich wichtige, Tatsachen wurden bisher übergangen!
- Auf öffentlich-rechtlichem Gebiet wurde nicht nur die *Idee der Verfassung* geboren, sondern parallel dazu – mit Solons *Eunomia*<sup>\*20</sup> – der *Rechtsstaatsgedanke* im Keim entwickelt, der in einer bildhaft-pro-

grammatischen Aussage von *Aischylos* bleibenden Ausdruck fand: «Wenn Macht und Recht in einem Joche gehen, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses.»<sup>21</sup> – Die *Achtung vor dem Gesetz* wurde gefördert und gipfelte in Pindars und Herodots Beschreibungen des *Nómos Basileús*; Ideen, die bis zur Wende des 18. zum 19. Jh. und dem Entstehen der großen, klassischen (Vernunftrechts)Kodifikationen Europas nachwirkten: ALR (1794), Code Civil (1804) und ABGB (1811/1812).<sup>22</sup>

- Von höchster Bedeutung war die Entwicklung der *Grundformen des europäischen Staates*, die in Griechenland geradezu experimentell wie in einem Reagenzglas erprobt wurden und deren Ergebnisse bis in die Gegenwart wichtig blieben.<sup>23</sup> Was das alte Griechenland im *Staatsrecht* und in der *Justizorganisation* geschaffen hat, waren die *Baukasten-Elemente des modernen Staates*:<sup>24</sup> Gesetz und Gesetzgebungsverfahren, Verfassung, unabhängige Gerichtsbarkeit samt einem entwickeltem Verfahrensrecht<sup>25</sup> und Normenkontrolle<sup>26</sup> zusammen mit methodischem Vorgehen in Rechtsanwendung, Auslegung und Lückenfüllung sowie der Entwicklung erster *Rechtsberufe*.<sup>27</sup> Auch die *Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht* ist griechischen Ursprungs.<sup>28</sup>
- Im antiken Griechenland existierte bereits so etwas wie eine *praktisch-theoretische Betrachtungsweise in normativen Belangen*, an der sich Gesetzgebung, Justiz/Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Politik ebenso orientierten, wie die verschiedenen Zweige der Kautelarjurisprudenz und darauf aufbauend das normative Denken von Rhetoren und Philosophen. Es bedurfte somit im Rechtsbereich keiner abgesonderten wissenschaftlichen Institutionen, wie in der Neuzeit Universitäten, um sich an den Zielen von Gerechtigkeit und einer praktikablen Rechtsordnung zu orientieren und für den nötigen Ausgleich zwischen Praxis und Theorie zu sorgen.<sup>29</sup> Und dieses *funktionale Amalgam normativen Denkens und Handelns* wurde von den Griechen an Rom weitergereicht, wie Cicero, Quintilian\* und juristische Klassiker wie Gaius\* oder Ulpian\* zeigen.

Ich denke, dass es vorerst genügt, um zu zeigen, dass auch die griechische Jurisprudenz Bedeutendes und Bleibendes geschaffen hat (und wie einseitig und voreingenommen man diese und weitere normative Leistungen der Griechen bisher beurteilt hat). – Es erscheint daher nicht übertrieben, im antiken-griechischen Rechtsdenken einen Zug zur «Klassik» zu erkennen, was in der Folge argumentativ weiter untermauert werden soll.



### Zum Begriff «Klassik»

Klassik ist nicht nur ein *historischer Epochen-*, sondern auch ein *ästhetischer Normbegriff*.<sup>30</sup> Während das Epitheton «klassisch» auf andere Kulturgebiete – etwa Dichtung, Philosophie, Architektur, Skulptur, Theater und Rhetorik – überhaupt Kunst – ganz selbstverständlich angewandt wird, trifft das auf den Bereich des Normativen, insbesondere das Recht, bis heute nicht zu. Man billigte bislang zwar den Römern und wenigen späteren Entwicklungen, nicht aber den Griechen oder älteren Kulturen eine klassische Rechtskultur zu.<sup>31</sup> Hans Julius Wolff und seine Epigonen haben diesbezüglich großen Schaden angerichtet.<sup>32</sup> – Unklar ist bis heute bei der Verwendung des Epithetons «klassisch», ob das Adjektiv «relativ» (also eingeschränkt auf die jeweilige Rechtskultur) oder «absolut», als globale Aussage verwendet wird. Ich verwende «klassisch» hinsichtlich der griechischen Rechtsentwicklung sowohl «relativ», als auch «absolut».

Während ein Übertragen der für die klassische Kunst geschaffenen, (zeitlichen) Epo-

cheneinteilung auf den Rechtsbereich möglich und unproblematisch erscheint,<sup>33</sup> hat ein *inhaltlich-«ästhetisches» Beurteilen von Rechtsentwicklungen* – Normen, Institutionen, Rechtsinstituten, rechtlichen Methoden, Zielsetzungen und Praktiken (des privaten und öffentlichen Rechts) – einen eigenen Maßstab zu entwickeln, weil dem Bereich des Normativen kein anderer gesellschaftlicher Maßstab zugrunde gelegt werden kann (trotz des Bezuges zu Nachbardisziplinen).

Zwischen dem Bereich der Kunst und jenem des Rechts existieren – wie ich in Bd. III/2, Kap. VI 5 von «Graeca» zeige – im grundsätzlichen Bemühen um «Fortschritt» Parallelen und Zusammenhänge, was schon Platons Verständnis von Gerechtigkeit nahelegt.<sup>34</sup> Zu orientieren hat sich ein autonomes Beurteilen von Klassizität rechtlicher Entwicklungen an der eigenen und der damit zu vergleichenden allgemeinen kulturell-rechtlichen Entwicklung, wobei auch hier «Form» (etwa Sprachqualität) und «Inhalt» (Normqualität) zu berücksichtigen sind. Solche Überlegungen liegen meinen Ausführungen und Beispielen zugrunde.

Blick auf die Akropolis von Athen und den Südhang mit Odeion.

### Verengter Begriff des «Klassischen» in der Moderne

Das klassische Altertum wird bis heute – wohl zu selbstverständlich – auf bestimmte (Kultur)Bereiche Griechenlands und Roms beschränkt. Der wissenschaftlich auch problematische Züge tragende Zweig der Rechtsgeschichte, hier der «Antiken Rechtsgeschichte», schränkt dies im Bereich des Rechts nochmals auf Rom ein! **Leopold Wenigers** Vorschlag, den gesamten mediterranen Kulturraum als Einzugsgebiet einer Antiken Rechtsgeschichte zu betrachten, fand nicht die nötige Akzeptanz.<sup>35</sup> Auch berühmte Rechtshistoriker haben die bestehende «Kluft» nicht zu überbrücken vermocht: **Paul Koschaker** etwa ließ die klassische europäische Rechtsentwicklung uneingeschränkt mit Rom beginnen und übergang in seinem Stan-



Detailansicht einer Karyatide vom Erechtheion (5. Jh. v. Chr.).

dardwerk **Europa und das römische Recht** (1947/1966) den keineswegs nebensächlichen Beitrag Griechenlands und damit des Alten Orients, obwohl auch diese Kulturen Bahnbrechendes auf diesem Gebiet geleistet haben.<sup>36</sup>

Auf der anderen Seite wurden und werden bis heute von Vertretern des Islam die beiden frühen «westlichen» Kulturtransfers an ihn in der Regel übergangen oder unzutreffend dargestellt. Daher erinnere ich daran: Im Jahr 529 n. Chr. wanderte nach Justinians (aus religiösen Gründen angeordneter) Schließung der Platonischen Akademie\* – gefordert wurde der Übertritt der Professoren zum Christentum! – die Professorenschaft geschlossen ins Sasanidenreich/Persien aus, das in der Folge vom Islam erobert wurde! Dazu kommt der kluge Kulturtransfer durch Byzanz an die Araber nach deren vergeblichen Versuchen, Konstantinopel in der zweiten Hälfte des 7. Jhs. zu erobern!<sup>37</sup>

Zum «verengten» Verständnis des Klassischen sei noch erwähnt, dass es die «Idee» des Klassischen nicht erfordert, dass der jeweilige Bereich, eine Idee immer schon **vollständig entwickelt** worden war. Im Vergleich/Kontext mit anderen Entwicklungen reicht es vielmehr hin, die **Entwicklungsrichtung** vorgegeben und spätere Entwicklungen namhaft **vorbereitet** und **ermöglicht** zu haben. Das bedeutet für die rechtliche Genese schon sehr viel und trifft auf nicht wenige griechische Entwicklungen zu; auch im Hinblick auf die späteren Entwicklungen Roms, des Christentums und Europas.

Ich habe bereits griechische Rechtsentwicklungen erwähnt und verweise im Übrigen auf die umfassendere Darstellung in Pkt. 5 von Bd. III/2 von «Graeca», wo ich die Tendenz zur Ausformung von **Grundrechten**<sup>38</sup> und einen bereits beachtlichen **Rechtsschutz der Person**<sup>39</sup> bis hin zum anfänglichen Schutz von **Menschenwürde**<sup>40</sup> oder die bereits erwähnten Anfänge von **Gewaltenteilung** und **(Proto)Rechtsstaatlichkeit**,<sup>41</sup> die frühe **Entdeckung und Entwicklung des Politischen** samt **Mehrheitsentscheidung** und **Demokratie**,<sup>42</sup> wozu **Völkerrecht**<sup>43</sup> und die Anfänge einer **Humanisierung des Kriegsrechts** behandle.<sup>44</sup> Im

**Verfahrensrecht** ist der von Drakon für den Gerichtshof der Epheten\* erzielte frühe Fortschritt, der mit der **freien richterlichen Beweiswürdigung\*** die bahnbrechende Unterscheidung von φόνος ἐκούσιος (Mord) und φόμος ἀκούσιος (Totschlag) ermöglichte, nicht hoch genug einzuschätzen:<sup>45</sup> Nach den bis dorthin weltweit gehandhabten ausschließlich formalen Beweisregeln und der (in Griechenland zwar wenig verbreiteten) zutiefst problematischen Ordalpraxis\*, war das revolutionär und spricht, wie in der Kunst die **Entdeckung der Perspektive\***, von hoher – nicht nur verfahrensrechtlicher – Einsicht. Es ist ein normativ neuer – klassischer – Blickwinkel, der damit rechts-kulturell zur Anwendung gelangt!<sup>46</sup> Der **Wahrscheinlichkeits- oder Indizienbeweis**<sup>47</sup> war eine Schöpfung der Sizilischen Anfänge einer forensischen Rhetorik und konnte nirgendwo sonst entstanden sein, als im gerichtlichen Verfahren.<sup>48</sup>

Näher ausführen will ich ein Beispiel aus Solons Gesetzgebung der Jahre 594/593 v. Chr., dessen Bedeutung bisher nicht erkannt wurde: **F/Fragment 76a**.

### Vereinsautonomie (samt ultra-vires-Lehre) und Homologie, verstanden als Vertragsfreiheit (samt Vertragshaftung: Kyriaklausel) in Solons F 76a

Das hier skizzierte Verständnis von F 76a der Solonischen Gesetzgebung<sup>49</sup> rückt dieses Fragment ins Zentrum von Solons Gesetzgebung, und in das der griechischen Rechtsentwicklung und führt deren Stellenwert über das römische Recht hinaus an das moderne Recht heran. Ein Verständnis griechischen Rechtsdenkens als Teil der griechischen Klassik wird dadurch gefestigt, wozu kommt, dass damit die Anfänge klassischen Rechtsdenkens in die Archaik zurückversetzt werden. Mit F 76a beginnt das europäische Privatrecht und Schuldrecht!

F 76a regelt – nach bisher «h(errschender) A(nsicht)»: Eberhard Ruschenbusch – die sog. **Vereinsautonomie/-freiheit\***, was für sich

genommen und für diese Zeit eine beachtliche Leistung darstellt. Die Bürger Attikas konnten nun Vereine, Gesellschaften oder Unternehmen gründen, so sie nur nicht gegen geltendes Recht verstießen! Das Fragment enthält aber auch – bisher unerkannt – eine Aussage über die später als **Homologie\*** bezeichnete Lehre vom (freien) Vertragsschluss durch bloßen Konsens und indiziert durch die sog. **Kyriaklausel\*** (die von Solon neu geschaffene) **Haftung\* aus Vertrag**. Staatlich garantiert wurde damit auch die Durchsetzung gültig begründeter Schuld vor den Gerichten der Polis. Und folgt man dem Verständnis Fritz Gschnitzers,<sup>50</sup> beinhaltet das Fragment überdies die frühe und wohl erstmalige Fassung der sog. **ultra-vires-Lehre\*** (als der Zeit entsprechende Einschränkung der Vereinsautonomie).<sup>51</sup>

Das über den Zwölftafelgesetz-Kommentar des Gaius bekannt gewordene Fragment (F 76a) wird – wie andere Bestimmungen des römischen Zwölf-Tafel-Gesetzes (~ 450 v. Chr.)\* – der Gesetzgebung Solons zugeordnet.<sup>52</sup> – Vgl. Dig. 47, 22, 4: *Gaius libro quarto ad legem XII tabularum. sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρείαν vocant. bis autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. sed haec lex videtur ex lege Solonis tralata esse. nam illuc ita est, ἔάν δὲ δῆμος ἢ φρατόρες ἢ ὄργεῶνες ἢ γεννηῖται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἔμπορίαν ὅτι ἄν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἔάν μὴ ἀπαγορεύῃ δημόσια γράμματα.*

Ruschenbuschs Übersetzung: «Gaius im vierten Buch zu dem XII Tafel-Gesetz: Mitglieder sind diejenigen, die derselben Vereinigung angehören. (Die Griechen haben dafür den Ausdruck *hetairia*.) Diesen aber stellt das Gesetz frei, jede beliebige Abmachung zu treffen, wofern sie dabei nicht gegen die Gesetze verstoßen. Dieses Gesetz dürfte aus den Gesetzen Solons stammen. Denn dort heißt es. «Was eine Gemeinde oder Phratriemitglieder oder Orgeonen oder Gennetai oder Gastmahlbrüder oder ein Begräbnisverein oder Thiasotai oder Leute, die auf Beute oder Handel ausgehen, untereinander abmachen, das soll rechtens sein, wenn es nicht durch staatliche Verordnung untersagt ist.»

Ruschenbusch hat diesen Text nicht weiter interpretiert und die darin steckende Wurzel der Homologieformel nicht erkannt; das-

selbe gilt für die mit Gschnitzers Übersetzung sichtbar gewordene *ultra-vires*-Lehre\*. – Ich führe daher auch Fritz Gschnitzers Übersetzung an:

«Was immer die Angehörigen einer Landgemeinde (Demos), einer Phratrie, einer Kultgemeinschaft [ὄργεῶνες/Orgeónes\*], eines Genos, einer Speise- oder Begräbnisgemeinschaft, eines Thiasos\* [...], schließlich Leute, die außer Landes gehen, um Beute zu machen oder Handel zu treiben, – was sie von diesen Dingen [d. h. wohl: *im Rahmen der Verfolgung ihres Vereinszweckes*] miteinander vereinbaren, das soll Geltung haben, soweit nicht staatliche Schriftstücke (δημόσια γράμματα) [demósia grámmata] entgegenstehen.» (Hervorhebung von mir.)

Ein solches Verständnis von F 76a ergänzt rechtlich Solons allgemeine Bestimmungen zur bürgerlichen Freiheit, bereits beachtlich verwirklichter Gleichheit (vor dem Gesetz) und politischer Teilhabe aller (männlichen) Bürger am Staatsgeschehen durch die Regelung einer allgemeinen Geschäftsfähigkeit mittels Homologie\*, worauf ich in Bd. III/2, Kap. VI 2b näher eingehe. Darüber hinaus vermag ein solches Verständnis allfällige Zweifel an der mit Solons Gesetzgebung verwirklichten Anerkennung aller damals bekannten rechtlichen, vereinsartigen Zusammenschlüsse – politisch-öffentlicher (Landgemeinde/Damos) wie privater (aller

anderen genannten Vereinigungen) – zu einer handlungsfähigen *Rechtsperson* (heute: juristische Person) zu beseitigen.<sup>53</sup> Dieser frühe Entwicklungsschritt verdient es als klassisch eingestuft zu werden!

Neu am Verständnis dieses Solon-Fragments ist neben der Erkenntnis, dass es bereits die Wurzel oder eine erste Fassung der späteren *Homologieformel* (samt der mit der sog. Kyriaklausel gesetzlich geschaffenen Haftung aus Vertrag) enthält, auch die weitere Einsicht, dass sich darin die *ultra-vires*-Lehre verbirgt. Was heute schwer verständlich ist, sollte ursprünglich den Umfang der Geschäftsfähigkeit der aufgezählten vereinsartigen Gebilde des «öffentlichen» und «privaten» Rechts auf ihr Tätigkeitsfeld beschränken und damit der *Rechtssicherheit\** dienen. Das betrifft den Passus des Fragments: «[...] was sie von diesen Dingen [d. h. wohl – so Gschnitzer: im Rahmen der Verfolgung ihres Vereinszweckes] miteinander vereinbaren, ...»/[...] ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους [...].

Ein neues Verständnis von F 76a unterstreicht die historische Bedeutung von Solons Gesetzgebung und damit auch der griechischen Archaik, wie sie von Fritz Gschnitzer in seiner *Griechischen Sozialge-*

Blick auf den Parthenon auf der Akropolis von Athen.



*schichte* (1981) gesehen wurde und rückt Solons legistisches Werk in noch helleres Licht. Es wird darin klargestellt, dass die Vertragsfreiheit auch das Recht umfasste, Vereine aller Art zu gründen und dabei freie gesetzeskonforme Vereinbarungen zu treffen; und dies ohne Formvorschriften und administrativen Ballast. Welch souveräne rechtspolitische Lösung verglichen mit der formalistischen Haltung des römischen Rechts (mit seinem Typenzwang\* nicht nur im Sachen-, sondern auch im Schuldrecht)!<sup>54</sup> Und dies im frühen 6. Jh. v. Chr.: 594/593 v. Chr.

Erwähnt werden soll noch, dass Solons Formulierung in diesem Fragment erkennen lässt, dass alle Arten rechtlicher Vereinbarungen – auch solche öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie der Volksversammlung/*Ekklesia*\* oder des Rates/*Boulé*\* – als Nachbildungen privat(rechtlich)er Vereinbarungen/Verträge zwischen Bürgern verstanden wurden. Und das volle Verständnis dieses Fragments verlangt, als Voraussetzung der Vereinsautonomie/-freiheit, eine allgemeine Freiheit der Bürger Verträge zu schließen – also Vertragsfreiheit\* und Privatautonomie\* in einer frühen Form, anzunehmen.

Zur weiteren Erklärung meiner Hypothese: Es ist allgemein anerkannt, dass F 76a die sog. Vereinsfreiheit regelt und damit das Recht enthält, dass sich Bürger zum Erreichen ihrer Interessen zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss ist ein Rechtsgeschäft, das eine handlungsfähige Rechtsperson entstehen lässt, die rechtswirksam – vergleichbar der natürlichen Person – handeln kann; sei es *nach innen* (durch Beschlussfassung) oder *nach außen* (durch den Abschluss von Verträgen). Insofern lässt sich sagen, dass die Vereinsfreiheit der entstandenen Rechtsperson das Recht gewährt, freie Vereinbarungen und Verträge (im Rahmen des rechtlich Erlaubten) zu schließen; iSv Homologie. Die Fähigkeit eines entstandenen Vereins, Verträge zu schließen ist nötig, um den angestrebten Zweck erreichen zu können. *Vereins-Freiheit setzt damit Vertrags-Freiheit voraus!* Vereinsfreiheit und (!) Vertragsfreiheit erweisen sich aber auch als rechtliche Teilaspekte der allgemeinen politischen und rechtlichen Freiheit in einer Gesellschaft. Da ein entstandener «Verein» einen bestimmten Zweck verfolgte, war es verständlich, die mit der Vereinsgründung geschaffene Fähigkeit des Vereins, Verträge zu schließen, auf den gewählten Vereinszweck zu beschränken; was –



wie Gschnitzer vermutet hat – mit dem Passus von F 76a geschehen ist, der lautet: «[...] was sie von diesen Dingen [d. h. wohl: im Rahmen der Verfolgung ihres Vereinszweckes] miteinander vereinbaren, das soll Geltung haben, soweit nicht staatliche Schriftstücke [...] entgegenstehen.» Diese Beschränkung geschaffener Vereine, nur solche Verträge gültig schließen zu können, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen, wurde in der Moderne als *ultra-vires-Lehre* bezeichnet und sollte – wie F 76a zeigt – offenbar bereits damals verhindern, dass der entstandene Verein Geschäfte tätigt, die nicht dem vereinbarten Vereinszweck dienen. Diese Beschränkung der Vereinstätigkeit war damals rechtspolitisch sinnvoll, um interne und externe Probleme des Vereins zu vermeiden! Und bei erstmaliger Einräumung freier Vereinsgründung (juristischer Personen), lässt sich das auch als staatlich-politische Vorsichtsmaßnahme verstehen.

Vereins- und Vertragsfreiheit bildeten danach, unterstützt durch eine *ultra-vires*-Klausel in F 76a, eine normativ sinnvolle Einheit und es bedeutet kein willkürliches Hineininterpretieren in dieses Fragment, sondern nur das Ausschöpfen seines Inhalts, wenn es wie hier verstanden wird. Auf die mit Solons Fragment F 76a gesetzlich, also staatlich, ebenfalls angeordnete *Haftung* (für vertraglich entstandene Schuld) gehe ich in Bd. III/2, Kap. VI 2b ausführlich ein.

Zur Gründung eines Vereins mussten seine Mitglieder – als Bürger – geschäftsfähig sein, was im gegebenen Zusammenhang nichts An-

Telemachos und Penelope. Umzeichnung eines Vasenbildes. Original: attisch-rotfig. Skyphos.

deres bedeutete, als dass die Vereinsmitglieder – über die Vereinsgründung hinaus – in der Lage sein mussten, auch andere (Rechts) Geschäfte gültig abzuschließen. Das legistische Schaffen von Vereinsfreiheit setzte danach das Vorliegen allgemeiner Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder voraus! Damit erweisen sich die erst nach Solon so bezeichneten, bislang allein bekannten, gesetzlichen Regelungen der attischen Homologie – deren zeitliche Festlegung bisher nicht möglich war – als Wiederholung der seit Solon bestehenden Rechtslage. Die «Natur der Sache»\* erfordert es, bereits zur Zeit Solons einen derartigen Zusammenhang zwischen Vereins- und Vertragsfreiheit anzunehmen. Das Verwirklichen von Vereins- und Vertragsfreiheit (samt Einführung einer staatlich angeordneten Vertragshaftung aus entstandener Schuld) an der Wende vom 7. zum 6. Jh. v. Chr. stellt – um es erneut zu sagen – eine außerordentliche rechtspolitische Leistung dar, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und daher als «klassisch» anzusehen ist.<sup>55</sup>

### Klassisch «einfach» – nicht «primitiv»

Der Zusammenhang von «klassisch einfach» – nicht «primitiv», lässt sich am Beispiel des Entstehens der Homologie\* zeigen, die den freien, auf Konsens beruhendem Vertragsschluss (und daraus entstehender Schuld) mit – wohl erstmals (bewusst) in der Rechtsgeschichte – Haftung verknüpft. Eine Leistung, die bisher nicht gewürdigt wurde! Aus welchen Gründen auch immer! Und dies am Beginn des 6. Jhs. v. Chr.! Spätere griechische Gesetzgeber haben diesen vorbildlichen legistischen Schritt Solons mehrfach wiederholt.<sup>56</sup>

Ich behandle in Bd. III/2, Kap VI 5 von *Graeca* die «Parallele Entwicklung von *Jurisprudenz und Kunst*» und verbinde dies mit dem hier behandelten «*Verengten Verständnis des Klassischen in der Moderne*»: Kompliziertes, unverständliches und daher von Menschen schwer zu nutzendes Recht(sdenken)

wurde und wird bis heute zu gesellschaftlichem *Herrschaftswissen*! Das war mit der griechischen Entwicklung seit Solon und Kleisthenes – sie wies in Richtung Demokratie<sup>57</sup> – unvereinbar und schied als rechtspolitische Leitvorstellung aus! «*Klassische*» *Schlichtheit* dagegen – die nicht mit «Primitivität» und «Naivität» gleichgesetzt werden darf – entsprach der damals benötigten allgemeinen politischen und legistischen Orientierung. Ging es damit doch darum, Bürgern «ihr» Recht verständlich und für ihre Tätigkeit als Laienrichter, sog. Dikasten\*, nutzbar zu gestalten.

Diese norm-didaktische Orientierung von «Recht» im antiken Griechenland beinhaltet eine *Lehre für Gegenwart und Zukunft*: Recht – so es sich an Bürger und Bürgerinnen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union richtet – muss, um die Menschen zu «erreichen» und die gesellschaftlichen Aufgaben in einem multinationalen Europa zu erfüllen, wieder einfach/er, verständlich/er und dadurch handhabbar/er werden. Normative Qualität und Funktionalität haben nichts mit juristischer Kompliziertheit oder technokratischer Unverständlichkeit zu tun. Mag es auch schwieriger sein, einfaches und verständliches Recht zu schaffen! Hier warten große Aufgaben auf die *nationale* und *europäische Legistik*, auf Praxis und Theorie! Die gegenwärtig immer wieder feststellbare legistisch-sprachliche Gleichgültigkeit gegenüber Rechtsadressaten, bedarf der Korrektur: Europäische Bürgerinnen und Bürger sollten sich auch am europäischen Recht orientieren können und nicht nur an politischen Maximen. Das verlangt auch nach verbesserter Publikation und kontinuierlicher Information. Denn *Rechtsakzeptanz* fällt nicht vom Himmel, sondern ist die Folge legistischer Sorgfalt, administrativer Um- und Rücksicht und politischer Achtsamkeit.

Politisch und rechtlich verweist der Weg Europas diesbezüglich auf antike griechische Vorbilder. Und legistisch und institutionell



sollten wir uns in der konkreten Rechtsgestaltung und -anwendung an klassisch-bürgerfreundlicher griechischer Einfachheit orientieren, nicht an römischer Herrschaftsdogmatik. – Dazu kommt: Nicht nur nationalstaatlich, auch in Europa bestünde im Bereich der Justiz manche Möglichkeit der Öffnung und Demokratisierung!<sup>58</sup>

Die Etikettierung griechischen Rechtsdenkens als «primitiv» oder «naiv» ist wissenschaftsideologischer Natur!<sup>59</sup> Unhistorisches rechtsdogmatisches Denken wurde der antiken Rechtsentwicklung immer wieder übergestülpt und das erzeugte Kunstprodukt wurde als historische Wirklichkeit ausgegeben. An die Stelle wissenschaftlichen Bemühens, trat elevenhafter Schülengehorsam und Opportunismus sowie ein mitunter peinliches *iurare in verba magistri* und ein hochmütiger Umgang mit Andersdenkenden und Kritikern. Die «Antike Rechtsgeschichte» braucht in mancher Hinsicht eine Ent-Ideologisierung und einen Schuss Selbstkritik, zumal von einer offenen Disziplin kaum die Rede sein kann.<sup>60</sup> Der Denkstil war immer wieder auch reaktionär-konservativ und Präpotenz ersetzte mitunter Tiefe. Wer würde heute noch die Entdeckung/Erfindung von Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, Rechtsphilosophie, Legistik, Auslegung und Lückenfüllung, weitreichendem Persönlichkeitsschutz, die Idee der Verfassung, das Schaffen des (nicht nur für Grie-

chenland, sondern auch für Rom) wissenschaftskstituierenden Konzepts der *Epieikeia*\*/Billigkeit und die Anfänge von Rechtsstaatlichkeit, samt der privatrechtlichen Entwicklung von gesetzlichem und gewillkürtem Erbrecht, Homologie (samt Haftung) sowie direkter Stellvertretung uam. als «primitiv» ansehen? Und dennoch hat sich aufgrund romanistischer Intoleranz nichts an bestehenden Vorurteilen geändert.<sup>61</sup>

In Bezug auf ein gesamtkulturelles Verständnis griechischer «Klassik» lässt sich daher sagen: Der *Perikleische Nomos hýbreos*\* ist ebenso klassisch wie die Propyläen der Akropolis, der Parthenon oder die Halbsäulen des Tempels von Bassae.\* Und *Solons Werte-Trias* und sein *Eunomia-Konzept* stehen auf einer Höhe mit den Werken von Platon, Aristoteles und Theophrast. Und mit Solons gesetzlicher Homologieformel triumphiert bereits ein modernes, von Anfang an nicht an ängstliche und umständliche (römische) Vorstellungen gebundenes freies Vertragsdenken, das jedoch – erstmals in der Rechtsgeschichte – mit einer die Vertragstreue fördernden Vertragshaftung, als staatlich verordnetes Einstehenmüssen (und gegenseitigen Erfüllungsansprüchen) für begründete Schuld, verknüpft

Die Propyläen, die den Zugang zur Akropolis von Athen bilden.

⇒  
Sog. Wagenlenker  
von Delphi, um 470  
v. Chr., Archäolo-  
gisches Museum,  
Delphi.

war. Die Römer haben dieses «moderne» griechische Vertragsverständnis auch in ihrer Klassik nicht erreicht und alles über die *obligatio* erreichen wollen, die jedoch nur den ersten Schritt zu einem dogmatisch vollständigen und modernen Vertragsdenken darstellte. Es waren *deutsche Germanisten* (K. v. Amira, P. Puntschart, O. v. Gierke u. a.), die erkannten, dass die angebotene römische Lösung über die Obligation auf einem Irrtum beruhte.<sup>62</sup>

Was einmal war, ist meist auch künftig nicht unmöglich! Im gegebenen Zusammenhang bedeutet dies: Es ist *nicht ausgeschlossen*, dass «Recht» künftig wiederum *einfach/er, verständlich/er* und dadurch *volksnäher* wird. Das gilt auch für Institutionen.<sup>63</sup> Einfach wird es aber nicht sein, die in griechischer Zeit erreichte legistisch-normative Qualität wiederzuerlangen, zumal heute der Wandel vom Nationalstaat (und dessen ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz) zu europäischer Supranationalität (mit Bezügen zur Internationalität) zu bewältigen ist.<sup>64</sup> Es wird schwierig sein, von technokratischer Legistik (ohne demokratische Legierung) abzugehen; aber nur ein solcher Entwicklungssprung macht Recht glaubwürdig und in den Augen von Bürgerinnen und Bürgern (als Rechtsadressaten) justiziabel. Dabei kann ein alter legistischer Erfahrungswert Mut machen: Staaten(gebilde) wie die Schweiz oder die österreichische Monarchie lehren, dass die Qualität von Gesetzen davon profitierte, wenn darauf Rücksicht genommen werden musste, dass der (authentische) Text übersetzt werden muss!

### Klassik ist von Dauer und anpassungsfähig ...

Die Bedeutung von Klassik liegt auch darin, dass ihre Werke von gewisser Dauer sind, was nicht nur für Architektur, Skulpturen, Dichtung, Philosophie oder die Mytheninterpretation gilt. Auch staatsrechtliche und andere juristische Grundkonzepte der Grie-

chen – etwa Regelungen in Solons Gesetzgebung – waren von Dauer, nämlich durch eine offene oder generalklauselartige Formulierung so angelegt,<sup>65</sup> dass sie an spätere Bedürfnisse angepasst werden konnten, ohne Qualität und Funktionstauglichkeit einzubüßen:<sup>66</sup> Man denke an Solons

*Eunomia*,<sup>67</sup> die gesetzliche *Homologieklausel*<sup>68</sup> oder erneut an die Formulierung des *Nomos hýbreos*.

Der Begriff des Klassischen läuft aber Gefahr – um mit *Norbert Elias* zu sprechen<sup>69</sup> – als «Zustandsreduktion» missverstanden zu werden, der «eine ganz spezifische Wertung zugrunde liegt, die durch Tradition geheiligt ist. Es gilt beinahe als selbstverständlich und wird durch stillschweigenden Konsens immer von neuem verstärkt, dass das, was sich wandelt, da es ja vergänglich ist, weniger wichtig, weniger bedeutsam, kurzum weniger wert ist als das Unwandelbare». Das bedeutet für das Beurteilen von Klassischem, dass die Beurteilung als «klassisch» nicht darunter leidet, dass sich das beurteilte Substrat im Zeitenwandel ändert: «Klassisches» ist – bei aller Konstanz – wandelbar und damit anpassbar! Deshalb kann aus heutiger Sicht etwas als «klassisch» angesehen werden, das es in der Antike nicht war und umgekehrt.

Ich erinnere an griechischen Umgang mit *Gesetz* und *Verfassung* (als Grundlagen von Politik, Demokratie und Proto-Rechtsstaatlichkeit), das Erproben nahezu aller *Staatsformen*,<sup>70</sup> das Ersinnen und Verfeinern des *Verschuldens-* und *Zufalls(haftungs)konzepts* für das Straf- und Privatrecht,<sup>71</sup> das bahnbrechende – bis heute unterschätzte und unverstandene – Orientierungs- und Korrekturpotenzial der *Billigkeit/Epieikeia*<sup>72</sup> oder das *Kollisionsrecht*<sup>73</sup> und das dynamische *aristotelische Interpretationsverständnis*, das die Römer übernommen haben sowie die erwähnten methodischen Erfindungen von *Rechtsgeschichte*,<sup>74</sup> *Rechtsvergleichung*,<sup>75</sup> *Rechtspolitik*,<sup>76</sup> *Legistik*<sup>77</sup> und *Rechtsphiloso-*



*phie*. Dazu kommt die vielfach unverstandene und daher geleugnete oder übergangene, jedoch normativ bahnbrechende griechische – nicht erst römische oder christliche – Entwicklung der *Emergenz der Person*<sup>78</sup> samt deren *personalem Schutz*, was parallel zur Polisentwicklung geschaffen wurde.<sup>79</sup> Das hat für eine (rechts)historisch verkürzte sowie ideologisch überfrachtete rechtsgeschichtliche Betrachtung zur Annahme geführt, diese und weitere Entdeckungen, Erfindungen und Leistungen stammten erst aus späterer – sei es römischer, christlicher oder noch späterer – Zeit; nämlich der Renaissance oder der Aufklärung. Es ist daran zu erinnern, dass dies nicht zutrifft.

Das Entstehen des Rechtsbegriffs *Person* (im Sinne von *Rechtssubjekt*) ist noch wenig erforscht und es tun sich noch heute große Lücken auf. Das hat u. a. damit zu tun, dass dieser Anfang kein römischer war und überdies das Christentum beanspruchte, die entscheidenden Schritte für diese Entwicklung gesetzt zu haben, was entschieden verneint werden muss! Die entscheidende Entwicklung fand vielmehr im antiken Griechenland statt und zwar bereits in archaischer Zeit: Hier setzten *Drakon* (621/620 v. Chr.) und vor

allem *Solon* (594/593 v. Chr.) wichtige Schritte in der Rechtsentwicklung, die bisher übersehen oder übergangen wurden. Das punktuelle Interesse und Wissen von Rechtshistorikern übersieht häufig größere und langfristige Zusammenhänge und Tendenzen. *Drakon* kommt das Verdienst zu, in seinem Gesetz betreffend die Behandlung von Tötungsdelikten<sup>80</sup>, die strafrechtliche Haftung von der bisher üblichen *Kollektiv-* auf eine *Individualhaftung* umgestellt zu haben. Das bedeutete einen rechtlichen Individualisierungsschritt und damit wurde der Gedanke individuellen Entstehens bei entstandener Schuld legistisch geboren. Solon hat dies in seiner Gesetzgebung (*F 76a*) auf das Privatrecht und den Vertrag übertragen. *F 76a* regelt zwar – wie ausgeführt – scheinbar nur die *Vereinsautonomie/-freiheit\**, in Wahrheit jedoch auch die *Vertragsfreiheit\** durch *Homologie\** und mittels der *Kyriaklausel\** die *Haftung\** aus Vertrag. Ob Drakons strafrechtliche Regelung dafür Vorbild war, wissen wir nicht. Möglich ist es und aufgrund der zeitlichen und legistischen Nähe der beiden Gesetzgeber nicht unwahrscheinlich. Allein diese beiden Beispiele aus der Archaik Griechenlands zeigen, dass wesentliche Entwicklungsschritte in Richtung Rechtssubjektivität und Personswerdung früh in der griechischen Geschichte erfolgt sind. Zu betonen ist ferner, dass die entscheidende Entwicklung zur gesellschaftlichen Anerkennung des Individuums eine rechtliche war, mögen auch andere Gesellschaftsbereiche Beiträge dazu geleistet haben; etwa Politik, Heerwesen, Dichtung, Theater, Kunst, Sport oder Philosophie.



Sich bekränzender Ephebe (Stephanephoros), Weihrelief aus Sunion, um 460 v. Chr.

Im Begriff «Klassik» steckt – wie von N. Elias beschrieben<sup>81</sup> – auch menschliches Sicherheitsbedürfnis, nämlich der Wunsch, «hinter allem Wandelbaren das absolut Unwandelbare zu entdecken» und diesem Unwandelbaren einen höheren Wert beizumessen, als dem Wandel selbst. Darin liegt eine Gefahr für das Klassikverständnis, der begegnet werden kann, indem «Klassisches» als wandelbar und damit anpassbar verstanden wird. Für den Bereich «Demokratie» muss man dann nicht, wie geschehen, behaupten, dass das Konzept der antiken Demokratie mit dem modernen Verständnis nichts mehr gemein habe!<sup>82</sup>

Auch die wenigen angeführten Beispiele zeigen, dass manches und vor allem Grundlegendes unzutreffend eingeschätzt sowie vorurteilsbehaftet bewertet wurde. Es war daher nötig, Korrekturen anzubringen; mag dies auch zu einer Zeit geschehen, in der das moderne Griechenland (und Europa) darniederliegt. Das hier gewonnene Urteil, das Leistungen der antiken griechischen Jurisprudenz als «klassisch» einschätzt, ist kein kompensatorisches, mag es auch manchem wissenschaftlichen Vorurteil zuwiderlaufen. Die Beispiele zeigen vielmehr: *Roms jurisdizienteller Nachruhm hat kräftige «klassisch-griechische» Wurzeln!*

### «Schönheit» in Kunst und Recht ...

Die Wiederentdeckung und Charakterisierung der griechischen Ästhetik durch *Johann Joachim Winckelmann* gilt – *cum grano salis* – auch für das griechische Recht und seine Sprache, die noch nichts von späterer dogmatischer Gespreiztheit, Kompliziertheit, Uneleganz und Schwerverständlichkeit kennt, sondern durch Schlichtheit – «edle Einfalt und stille Größe»<sup>83</sup> – besticht. Man lese den *Nomos hýbreos*<sup>84</sup> oder die häufig unterschätzte (in ihrem Kern bereits Solonische) *Homologieformel*\*,<sup>85</sup> um zu verstehen, was damit gemeint ist.

Vielen rechtshistorischen Arbeiten fehlt das Bemühen, das griechische Recht und

Rechtsdenken über eine unhistorisch-moderne dogmatische Ebene hinaus zu verstehen und gleichsam – wie Winckelmann im Bereich der Kunst – mit der Seele zu suchen.<sup>86</sup> Will man aber dem griechischen Recht und Rechtsdenken gerecht werden, muss man – wie Winckelmann in der Kunstbetrachtung – bestrebt sein, «aus einer Fülle fragmentarischer antiker Fundstücke, [und] oft nur altrömische[n] Kopien, ein erahntes Panorama griechische[n] [Rechts] zu schaffen und sie in später weitgehend bestätigte Stilepochen zu gliedern».<sup>87</sup>

Und ein seelenloser Blick von Wissenschaftlern, der obendrein quellenmäßig problematisch, weil positivistisch verengt angelegt ist, verstellte – neben den behandelten Fragen – auch die Sicht auf das entstehende neue *Menschenbild*, das die Griechen parallel zu ihrer Kunst, Philosophie, Rhetorik und Geschichtsschreibung rechtlich (mit) geschaffen und bereits vorbildlich geschützt haben.<sup>88</sup> Dies gilt es für die griechische und Antike Rechtsgeschichte nachzutragen.

Das Erreichen des Schlichten, Edlen und Schönen war für den Bereich der bildenden Kunst keine Erfindung Winckelmanns. Seine Bedeutung als Richtgröße auch für den Rechtsbereich offenbart ein Zitat Platons, der im fünften Buch seiner *Nomoi* (728c) konstatiert:

«[...] καλὸν γὰρ τὸ γε δίκαιον καὶ ἡ δίκη/ [...] denn etwas Schönes ist das Gerechte und das Recht».

Das lässt erkennen: *Das «Schöne» bei den Griechen war nicht allein das ästhetisch Schöne, sondern auch das Zweck- und Sachgemäße – im Sinne von: das die Wirklichkeit Treffende.* Das galt ihnen für *alle Kulturbereiche*, nicht nur die Kunst. Platons Hinweis auf den *Zusammenhang von Sach-Gerechtigkeit, Schönheit und Recht* findet sich in einem strafrechtlichen Kontext von Straftat und Strafe. Im Bereich von Recht und Gesellschaft wird das Sach-Gerechte – über äußerlich Schönes hinaus – zum gesellschaftskonstituieren-



«Phryne vor den Richtern», Gemälde von Jean Leon Gerome, 1861. Hamburg, Kunsthalle.

den Grundwert des Gerechten. Das «Schöne» war in der griechischen Kultur demnach nicht auf die Kunst(form) und körperliches Ebenmaß beschränkt, sondern war – wie das Platonizität zeigt – auch eine rechtliche Kategorie des Zweckmäßigen und Sach-Gerechten und damit des gesellschaftlich Nützlichen. Im Bereich des Gesellschaftlich-Normativen vermittelt die *«Rechtsidee»* (!) – alles andere transzendierend – den Höchstwert des Gerechten, der nach griechischem Verständnis alle anderen Tugenden einschloss.

Am Erreichen körperlicher Schönheit in der Darstellung wurde von griechischen Künstlern jahrhundertlang gearbeitet, was sich im Bereich der Bildhauerei an der Entwicklung von den noch ungelungenen und in ihren Proportionen unvollkommenen *Kouroi*\*<sup>89</sup> hin zu *Polyklets*\* Kanon körperlicher Proportionen zeigt. Das zeitigte die *Gefahr des Stigmatisierens körperlicher Gebre-*

*chen*, die nach verbreiteter Auffassung auf charakterliche Mängel hinwies. Der hinkende Ödipus galt als Beispiel. Erst die hippokratische Medizin vermochte hier ein-sichtsfördernd zu wirken. Auch das Recht ist von solcher Einschätzung nicht frei geblieben, wie das unter Griechen weitverbreitete Recht der *Kindesaussetzung*\* (wegen körperlicher Mängel) zeigt. Auch Richter sollen – wie die Anekdote um *Phryne und Hypereides* erkennen lässt – das berühmte Bild von Jean-Léon Gérôme: «Phryne vor den Richtern» stellt dies dar – von körperlicher Schönheit geblendet worden sein.<sup>90</sup>

Ich behaupte damit nicht, dass das Ziel von «Gerechtigkeit» (als Schönheit) stets erreicht wurde: Aber war es nicht schon sehr viel, ein solches Ziel überhaupt vor Augen gehabt und sich vom Anspruch her nicht mit beliebiger Form und Inhalten begnügt zu haben?! Hilfreich dabei war, dass sich die *Rechtssprache* der Griechen eng an die *Volks-sprache* hielt und kaum davon unterschied, was auch Sigmund Freuds Werk auszeichnet. Der Maßstab griechischen Rechtsdenkens war danach, wie jener der Kunst, von Objektivität im Sinne von Wirklichkeitsgestaltung geprägt: Normen sollten von gesellschaftlicher Wirklichkeit ausgehen und diese sprachlich gestaltend, das Wohlergehen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder bewirken.<sup>91</sup> Dies bei Achtung der Interessen aller ihrer Mitglieder. Wir sollten daher auch heute diesen Zusammenhang nicht ausblenden und empfänglich bleiben für das normativ Schöne, zumal es das Zweck-Mäßige, Sach-Gerechte, Funktionale in sich birgt: Und dies nicht nur der äußeren Form, sondern auch dem Inhalt nach.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Als Motto diesem Beitrag vorangestellt. – Die mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Begriffe und Worte werden im Glossar meiner *Graeca*-Bände erklärt; aktuell in Band III/2.
- <sup>2</sup> Dazu Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff und Bd. II/2, Kap. II 14 von «Graeca»: Erwähnt sei, dass die etymologisch unrichtige Ableitung des Begriffs «*Person*» (vom lat. *per-sonare*) auf *Aulus Gellius* zurückgeht; *Noctes Atticae I*, V 7: 1 f.
- <sup>3</sup> Das sog. *Aktionensystem*\* stammt aus dem alten Griechenland, Rom hat es weiterentwickelt.
- <sup>4</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 10, S. 546 ff: «Gesetzliches Erbrecht» in *Graeca*.
- <sup>5</sup> Zur Bürgerschaft/ *ἐγγύη* im Völkerrecht: Partsch 1909, 418 ff.
- <sup>6</sup> Zum «*Grundsatz des rechtlichen Gehörs*» (dem *audiatur et altera pars*) und zu *In dubio pro reo*: Bd. III/1, Kap. III 1, S. 71 ff und 81 ff von *Graeca*.
- <sup>7</sup> Dazu *Graeca*: Bd. III/2, Kap. VI 2a: «Entwicklung der Gesetzgebung(stechnik)».
- <sup>8</sup> Dazu insbesondere *Graeca*: Bd. III/2, Kap. VI vor 2a: «Kautelarjurisprudenz und Gesetzgebung» sowie ebendort in Pkt. 2b: «Zur praktisch-theoretischen Rolle von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz (in der Archaik)».
- <sup>9</sup> Dazu *Graeca*: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70 ff: «*Epieikeia*».
- <sup>10</sup> Dazu *Graeca*: Bd. IV, Kap. VIII 1: «Das Entstehen der Rechtsgeschichte» (in Vorbereitung); ~ GS Th. Mayer-Maly 2011, 35 ff.
- <sup>11</sup> Dazu *Graeca*: Bd. III/2, Kap. VI 1: «Die Erfindung der Rechtsvergleichung» (in Druck); ~ GS Th. Mayer-Maly 2011, 35 ff.
- <sup>12</sup> Dazu Bd. I, Kap. I 4, S. 133 ff: «Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung».
- <sup>13</sup> L. Mitteis (1898).
- <sup>14</sup> Dazu *Graeca*: Bd. I, Kap. I 9.
- <sup>15</sup> Dazu *Graeca*: Bd. I, Kap. I 8.
- <sup>16</sup> Dazu Bd. III/2, Kap. VI 2a von *Graeca* (in Druck): Und diese «Praxis» dachte auch «theoretisch»!
- <sup>17</sup> Dazu Bd. III/2, Kap. VI 2b von *Graeca*: «Das Publizitätsprinzip» (in Druck).
- <sup>18</sup> Dazu Bd. III/2, Kap. VI 4 von *Graeca*: «*Antiphon*», «Forensische Rhetorik», «Logographentum», «Aufkommen von Rhetorik und Sophistik in Athen». – Die Rhetorik wurde jedoch nicht, wie mitunter behauptet, allein von der Sophistik geschaffen! Die Sophistik trug aber zur Wissenschaftsentwicklung bei; Methoden, Systematisierung, Lehrbuchgestaltung etc.: s. Fuhrmann (1960)
- <sup>19</sup> Dazu meine Monographie: *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017) 133.
- <sup>20</sup> Dazu Bd. II/2, Kap. II 17 von *Graeca* sowie V. Ehrenberg (1965c).
- <sup>21</sup> Fragment 381, aus einem verlorenen Stück; abgedruckt mit Erläuterungen, in: Bd. I, als Motto auf S. V.
- <sup>22</sup> Zu Martinis Achtung des Gesetzes s. meinen Beitrag zum Martini-Colloquium 1998: 1999, 15 ff (insbesondere die vorangestellten Motti).
- <sup>23</sup> Dazu V. Ehrenberg (1965b, 105 ff) und Beiträge aus Fritz Gschnitzers Sammelband «Zur griechischen Staatskunde» (1969).
- <sup>24</sup> Dazu in Band III/2, Kap. VI 1 von *Graeca*. (in Druck)
- <sup>25</sup> Darauf gehe ich in Band IV, Kap. VII 9 ein (in Vorbereitung); s. aber schon in Band III/1, Kap. III 1, S. 71 ff (*audiatur et altera pars* und Richtereid) sowie ebendort S. 81 ff: *In dubio pro reo*. Zum Wahrscheinlichkeits- oder Indizienbeweis: Band II/1, Kap. II 4, S. 136 ff.
- <sup>26</sup> Vgl. H. J. Wolff (1970).
- <sup>27</sup> Dazu in Band III/2, Kap. VI 2a von *Graeca*.
- <sup>28</sup> Dazu in Band III/2, Kap. VI 8 von *Graeca*: «*Demosthenes* als Rechtstheoretiker».
- <sup>29</sup> Man denke an *Antiphon*\*, der bereits einen juristischen Schulbetrieb eröffnet hatte und als Prototyp eines theoretisierenden Praktikers anzusehen ist. Ich verweise dazu u. a. auf Bd. II/1, Kap. II 4, S. 156 ff von *Graeca*: «Griechische Ausbildungspraktiken» sowie meinen Beitrag zur FS Günther Pallaver (2020).
- <sup>30</sup> Voßkamp 2009, 9.
- <sup>31</sup> Zur römischen Klassik: etwa Kaser/Knütel 2008, 3 f.
- <sup>32</sup> Dazu etwa in Bd. III/2, Kap. VI 3 von *Graeca* (in Druck).
- <sup>33</sup> Ich gehe darauf in Bd. III/2 von *Graeca*, in Kap. VI 5 unter: «Parallelen zwischen klassischer Kunst und Rechtsdenken ...» ein.
- <sup>34</sup> Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 5: «Denn etwas Schönes ist das Recht ...».
- <sup>35</sup> Dazu in Bd. IV, Kap. X 7: «Antike Rechtsgeschichte – Heute?» (es handelt sich um meinen Münsterner Vortrag gleichen Titels: 2010), der zum Teil in der Zeitschrift für Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte/ZAR 18 (2012) 249 ff publiziert wurde. – Vgl. dagegen für die Geschichtswissenschaft: F. Braudel, *Das Mittelmeer* (2001) und dazu in meiner Monographie: «Demokratie als kulturelles Lernen» 2017, 31 ff.
- <sup>36</sup> Koschakers Annahme eines relativen (europäischen) Naturrechts lässt jedoch einen Spalt für eine über Rom hinausführende Erkenntnis (der historischen europäischen Rechtsgrundlagen) offen! Dazu mein Hinweis im «Vorwort» von Bd. III/2 von *Graeca* (in Druck).
- <sup>37</sup> Dazu in Bd. III/2 von *Graeca*, Kap. VI 4: «Griechisch-römische Zeittafel» (nach dem Jahr 1453): «Exkurs: Christentum und antike Kultur» unter Hinweis auf H. Hunger (1965); in Druck.
- <sup>38</sup> Man denke an Solons «Werttrias»; s. dazu meine Beiträge 2014b: Breslau, 2016a: München und 2016b: Athen.

- <sup>39</sup> Dazu in Bd. II/2, Kap. II 14, S. 146 ff: «Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz» von *Graeca*.
- <sup>40</sup> Mehr zum *Nómos hýbreos* in Bd. II/2, Kap. II 14, S. 164 ff.
- <sup>41</sup> Vgl. Bd. II/2, Kap. II 17, etwa S. 218.
- <sup>42</sup> Dazu in meiner Monographie: *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017) uH auf Ch. Meier (1983) und E. Flaig (2013).
- <sup>43</sup> Dazu Bd. I, Kap. I 9.
- <sup>44</sup> Dazu Bd. I, Kap. I 4, S. 129 ff: «Phasen der römischen Rechtsentwicklung». Die Humanisierung des Kriegsrechts kann als völkerrechtliche Adaptierung des hochentwickelten griechischen *Epieikeia*- oder Billigkeitsdenkens verstanden werden.
- <sup>45</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 4 u. 5 sowie in diesem Pkt. 5.
- <sup>46</sup> Vertreter des römischen Rechts haben diese Errungenschaft Rom zugewiesen!
- <sup>47</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff.
- <sup>48</sup> Damit ist nicht gesagt, dass für das Entstehen der Rhetorik nicht auch andere Einflüsse, insbesondere politisch-demokratische, beigetragen haben.
- <sup>49</sup> Vgl. Ruschenbusch 2014, 145.
- <sup>50</sup> 1981, 79 f.
- <sup>51</sup> Dazu gleich mehr.
- <sup>52</sup> Ruschenbusch 2014, 145. Diese erste schriftliche Aufzeichnung römischen Rechts übernahm Regeln aus Solons Gesetzgebung.
- <sup>53</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 10, S. 570 ff von *Graeca*.
- <sup>54</sup> Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2b: «Von griechischer Vertragsfreiheit und römischem Typenzwang».
- <sup>55</sup> Die Bedeutung dieser Lösung lässt sich besser verstehen, wenn man den Beitrag von E. Frh. v. Schwind (1919) zur Diskussion von «*Schuld*» und «*Haftung*» nach Einführung des dtBGB liest.
- <sup>56</sup> Ich kann hier aus Umfangsgründen nicht näher auf das rechtlich bedeutende Zusammenspiel von konsensuellem Vertragsschluss (= *Homologie\**), daraus entstehender *Schuld\** und damit verknüpfter (staatlich angeordneter) *Haftung\** eingehen und verweise auf meine Ausführungen in Bd. III/2, Kap. VI 2b: «Zur Lehre vom Rechtsgeschäft ...» sowie auf den eben erwähnten Beitrag von E. Frh. v. Schwind (1919). Dieser legistische Schritt gewährte (entgegen bisherigen Annahmen) beiden Vertragsparteien *Erfüllungsansprüche*, die durch Klage geltend gemacht werden konnten! Dazu mehr in Band III/2, Kap. VI 2b (von *Graeca*): «Zu (griechischen) Lehre vom Rechtsgeschäft».
- <sup>57</sup> Dazu meine Monographie *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017), Pkt. IV, S. 109 ff: «Drakon, Solon und die Folgen».
- <sup>58</sup> Die gegenwärtige Corona-Krise weist in die gegenläufige Richtung!
- <sup>59</sup> Vgl. dazu den Exkurs in Bd. III/2, Kap. VI 5 von *Graeca*: ‚Rechtswissenschaft, Rechtsgeschichte und Ideologiekritik‘.
- <sup>60</sup> Dazu meine Hinweise, in: *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017) Pkt. I, S. 26 ff. Man denke an H. J. Wolffs Zerstörung des griechischen Vertragsdenkens (1957/1968) oder das hochmütige Programm des Frankfurter MPI-Direktors (Duve: 2012), künftig Rechtsgeschichte ohne europäische/s Antike und Mittelalter betreiben zu wollen; dazu in meiner Monographie 2017, 35.
- <sup>61</sup> Zum Begriff «Primitivität» in der Soziologie und deren Nachbardisziplinen: W. E. Mühlmann, in: W. Bernsdorf 1972, 641 ff.
- <sup>62</sup> Dazu zusammenfassend Hübner 1930, 493 ff.
- <sup>63</sup> Das wäre wichtig, weil das Recht stärker als bisher – weltanschaulich neutral – wertekonstituierend und -vermittelnd auftreten muss, zumal die «alten» Wertträger (Religion, Politik, Philosophie und Wissenschaft) immer mehr versagen. Es geht dabei um die von N. Elias (1987) reflektierten Beziehungsebenen von «Gesellschaft und Individuen», die mit höchster Sorgfalt und Verantwortung wahrgenommen werden müssen!
- <sup>64</sup> Dazu mein Bregenzer Vortrag 2019: «Die Gesellschaft der Individuen»: Norbert Elias – Von der Urhorde zum Weltstaat? (= FS Christian Huber 2020, 37 ff).
- <sup>65</sup> Platon hat neben der *Präambeltechnik* (dazu mein Beitrag: 2003b), auch die *Generalklausel* juristisch aufbereitet; dazu in Bd. IV, Kap. VII 3 und 5 (in Vorbereitung). – Gerade die *Präambeltechnik* könnte im Sinne Platons europäisch besser genutzt werden!
- <sup>66</sup> Zur Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit gesellschaftlicher Urteile: N. Elias 1993, 121 ff; s. auch bei Anm. 81.
- <sup>67</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 7: «Wegweiser zur Eunomia» und Bd. II/2, Kap. II 11: «Solon und die Polis» sowie ebendort 16: «Solons Reformdenken» und 17: «Eunomia und ägyptische Ma’at».
- <sup>68</sup> Ihr jüngerer Wortlaut ist in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 383 ff von *Graeca* abgedruckt.
- <sup>69</sup> 1993, 42.
- <sup>70</sup> Vgl. G. Jellinek 1921/1960, 661 ff.
- <sup>71</sup> Ich habe im Rahmen der ersten Innsbrucker Tagung für «Lebend(ig)e Rechtsgeschichte» (2004) auf diese Großtat Antiphons hingewiesen, was von der Fachwissenschaft bislang nicht zur Kenntnis genommen wurde; s. 2005, 16–115: «Die Entstehung der Rechtskategorie «Zufall». Zur Entwicklung des haftungsrechtlichen Zurechnungsinstrumentariums im antiken Griechenland und dessen Bedeutung für die europäische Entwicklung».
- <sup>72</sup> Dazu grundlegend in Bd. II/2, Kap. II 13, wo ich auf dieses Wissenschaftskonzept Platons eingehe!
- <sup>73</sup> Dazu Bd. I, Kap. I 8.
- <sup>74</sup> Dazu in Bd. IV, Kap. VIII 1 von *Graeca* und schon in der GS für Theo Mayer-Maly (2011).
- <sup>75</sup> Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6 von *Graeca* und schon in der FS für I. Weiler (2013).
- <sup>76</sup> Platons *Nomoi* sind diesbezüglich ein großangelegter Versuch!
- <sup>77</sup> Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4: «Griechisch-römische Zeittafel» (beim Jahr 403 v. Chr.).

- <sup>78</sup> Dazu Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff.
- <sup>79</sup> Dazu Bd. II/2, Kap. II 14.
- <sup>80</sup> Dazu Bd. II/1, Kap. II 3 von *Graeca*.
- <sup>81</sup> 1993, 42.
- <sup>82</sup> Dazu meine Ausführungen, in: *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017) 49 ff: «Antike und moderne Demokratie».
- <sup>83</sup> Ich beziehe mich dabei auf Winckelmanns Erstlingsschrift aus dem Jahre 1755 *Gedanken über die Nachahmung der griechischen Werke*, wo es heißt: «Das allgemeine Kennzeichen der griechischen Meisterstücke ist eine edle Einfalt und stille Größe – sowohl in der Stellung als im Ausdrucke.»
- <sup>84</sup> Dazu auch in Bd. II/2, Kap. II 14, S. 166 sowie in *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017) 136. Diese erste rechtliche Annäherung an «Menschenwürde» hat bereits Solonische Wurzeln.
- <sup>85</sup> Dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 381 ff: «Homologie/formel» und in Bd. III/2, Kap. VI 2b: «Zur Lehre vom Rechtsgeschäft ...».
- <sup>86</sup> Man vergleiche dazu Winckelmanns *Geschichte der Kunst des Altertums* (1764).
- <sup>87</sup> So Oliver vom Hove in einem Standard-Beitrag *Enthusiast der Schönheit*, anlässlich der 300. Wiederkehr von Winckelmanns Geburtstag (am 9. Dezember 1717): 9. 12. 2017, Album, S. 3.
- <sup>88</sup> Die Leugnung des griechischen Persönlichkeitsschutzes, ist quellenfremd und unhistorisch. In Wahrheit wurde das griechische Niveau rechtlich erst wieder in der zweiten Hälfte des 20. Jhs. erreicht, denn das normative Menschenbild der Aufklärung blieb ein Papiergeschöpf, das erst durch die Gräueltat des Nationalsozialismus, nach 1945, zu Leben erweckt wurde.
- <sup>89</sup> Zur Entwicklung der Kouros-Darstellung: E. Buschor (1950).
- <sup>90</sup> Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4: «Griech.-röm. Zeittafel» (beim Jahr 389 v. Chr.: Hypereides). Dieses Bild ist noch heute einsichtsfördernd, mögen mittlerweile auch Geld, Macht und Erfolg größere Bedeutung als körperliche Schönheit haben.
- <sup>91</sup> Dieses Zusammenspiel erscheint mir nirgendwo besser getroffen, als in N. Elias' Spätwerk *Die Gesellschaft der Individuen* (1987/2017<sup>9</sup>); s. dazu meinen Bregener Vortrag 2019, in: FS Christian Huber (2020). Zu den in der Gegenwart bestehenden Gefahren des Gelingens eines Zusammenwirkens von Gesellschaft und ihren Mitgliedern: Th. W. Adorno (2019).

## Literatur

- T. W. ADORNO, Aspekte des neuen Rechtsradikalismus. Ein Vortrag. Mit einem Nachwort von Volker Weiß (2019).
- AULUS GELLIUS, Die Attischen Nächte, zum ersten Male vollständig übersetzt und mit Anmerkungen versehen von F. Weiss, I. Bd.: I–VIII. Buch und II. Bd.: IX–XX. Buch (1875/1876 und 1992).
- H. BARTA, Martini Colloquium – Begrüßung und Einführung, in: Barta/Palme/Ingenhaeff (Hg.) (1999) 15–92.
- DERS., Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln. Dargestellt anhand der Arzt-Patient-Beziehung, in: *Juridikum* 4/2003, (2003) 214–216.
- DERS., «Graeca non leguntur»? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. I (2010).
- DERS., Die Entstehung der Rechtsgeschichte, in: GS für Theo Mayer-Maly (2011) 35–51.
- DERS., «Graeca non leguntur»? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Bd. II/1 und II/2 (2011)
- DERS., Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.) *Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike*, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673–690.
- DERS., «Graeca non leguntur»? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. III/1: Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar)Jurisprudenz (2014).
- DERS., Text über Solon mit Übersetzung ins Polnische von Katarzyna Nieciecka: <http://europeanlegalculture.wordpress.com/2014/04/11/solon-ojciec-wspolczesnej-europy/> = *Kwartalnik prawa prywatnego* XXIII (2014) 557–560.
- DERS., Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: *ZIAS* 30 (2016) 11–20.
- DERS., Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: *AKAΔHMIA AΘHNΩN, EΠETHPIE TOY KENTPOY EPEYNHΣ THΣ IΣTOPIAΣ TOY EΛΛHNIKOY ΔIKAIOY* 46 (2016) 9–22.
- DERS., *Demokratie als kulturelles Lernen* (2017).
- DERS., «Die Gesellschaft der Individuen: Norbert Elias – Von der Urhorde zum Weltstaat», in: FS Christian Huber (2020).
- DERS., «Graeca non leguntur»? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. III/2: Einfluß des Rechts auf das Entstehen von Wissenschaft – Entstehen der griechischen Jurisprudenz aus Gesetzgebung, justizieller, administra-

- tiver und kautelarjuristischer Praxis sowie Philosophie und Rhetorik (2020 – in Druck).
- DERS., Antiphon aus Rhamnus – Rhetor, Sophist, Demokratiekritiker sowie Rechtslehrer und Politiker mit philosophischem Anspruch (2020).
- E. BERNEKER (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968).
- F. BRAUDEL, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., Bde. I–III (2001).
- E. BUSCHOR, Frühgriechische Jünglinge. Mit 180 Abbildungen (1950).
- T. DUVE, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte/Rg 20 (2012) 18–71.
- V. EHRENBERG, Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte, hg. von K. F. Stroheker/A. J. Graham (1965).
- DERS., Von den Grundformen griechischer Staatsordnung, in: Ehrenberg V, Polis und Imperium (1965) 105–138
- DERS., Eunomia, in: Ehrenberg V, Polis und Imperium (1965) 139–158.
- N. ELIAS, Was ist Soziologie?<sup>7</sup> (1993; 1. Aufl., 1970).
- DERS., Die Gesellschaft der Individuen. Hg. von M. Schröter (2003).
- E. FLAIG (Hg.), Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (2013).
- M. FUHRMANN, Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike (1960).
- F. GSCHNITZER, Griechische Sozialgeschichte (1981).
- R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts<sup>5</sup> (1930).
- H. HUNGER, Reich der neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur (1965).
- G. JELLINEK, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup> (1960).
- M. KASER / R. KNÜTEL, Römisches Privatrecht<sup>19</sup> (2008).
- P. KOSCHAKER, Europa und das römische Recht<sup>4</sup> (1966).
- C. MEIER, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983).
- L. MITTEIS, Trapezitika, in: SZ/RA 19 (1898) 198–260.
- J. PARTSCH, Griechisches Bürgerschaftsrecht, I. Teil: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats (1909).
- PLATON *Nomoi*, in: Platon Werke, Band VIII, 1. Teil (Buch I–VI), 2. Teil (Buch VII–XII). Deutsche Übersetzung von Klaus Schöpsdau und Hieronymus Müller, bearbeitet von Klaus Schöpsdau (2001).
- E. RUSCHENBUSCH, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos *Nomoi*. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (1966/1983).
- DERS., Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar.<sup>2</sup> Hg. von K. Bringmann (2010/2014)
- E. SCHWIND FREIH. V., Schuld und Haftung im geltenden Rechte. Eine Nachlese, in: Jherings Jahrbücher 32 (1919) 1–204.
- E. H. TROJE, Europa und griechisches Recht (1971).
- W. VOBKAMP (Hg.), Theorie der Klassik (2009).
- J. J. WINCKELMANN, Geschichte der Kunst des Altertums. Vollständiger Nachdruck der Erstausgabe Dresden 1764 (2018).
- H. J. WOLFF, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechtes, in: Bernerker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 483–533.
- DERS., «Normenkontrolle» und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie. Untersuchungen zur Graphé Paranomon (1970).

## Bildnachweis

Cover: akg-images / De Agostini Picture Library | Abb. Athena, S. 2: akg-images / jh-Lightbox\_Ltd. / John Hios | Abb. Akropolis, S. 5: akg-images / Bildarchiv Monheim / Achim Bednorz / www.bildarchiv-monheim.de | Abb. Karyatide, S. 6: akg-images / jh-Lightbox\_Ltd. / John Hios | Abb. Parthenon, S. 8: akg-images/

Glasshouse/JT Vintage | Abb. Penelope und Telemachos, S. 9: akg-images | Abb. Propyläen, S. 11: akg-images / De Agostini / A. Vergani | Abb. Wagenlenker, S. 13: akg-images / jh-Lightbox\_Ltd. / John Hios | Abb. Stephanopoulos, S. 14: akg-images / jh-Lightbox\_Ltd. / John Hios | Abb. Phryne, S. 16: akg-images

## Autorenkontakt

Prof. Heinz Barta: heinz.barta@uibk.ac.at  
 Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/>